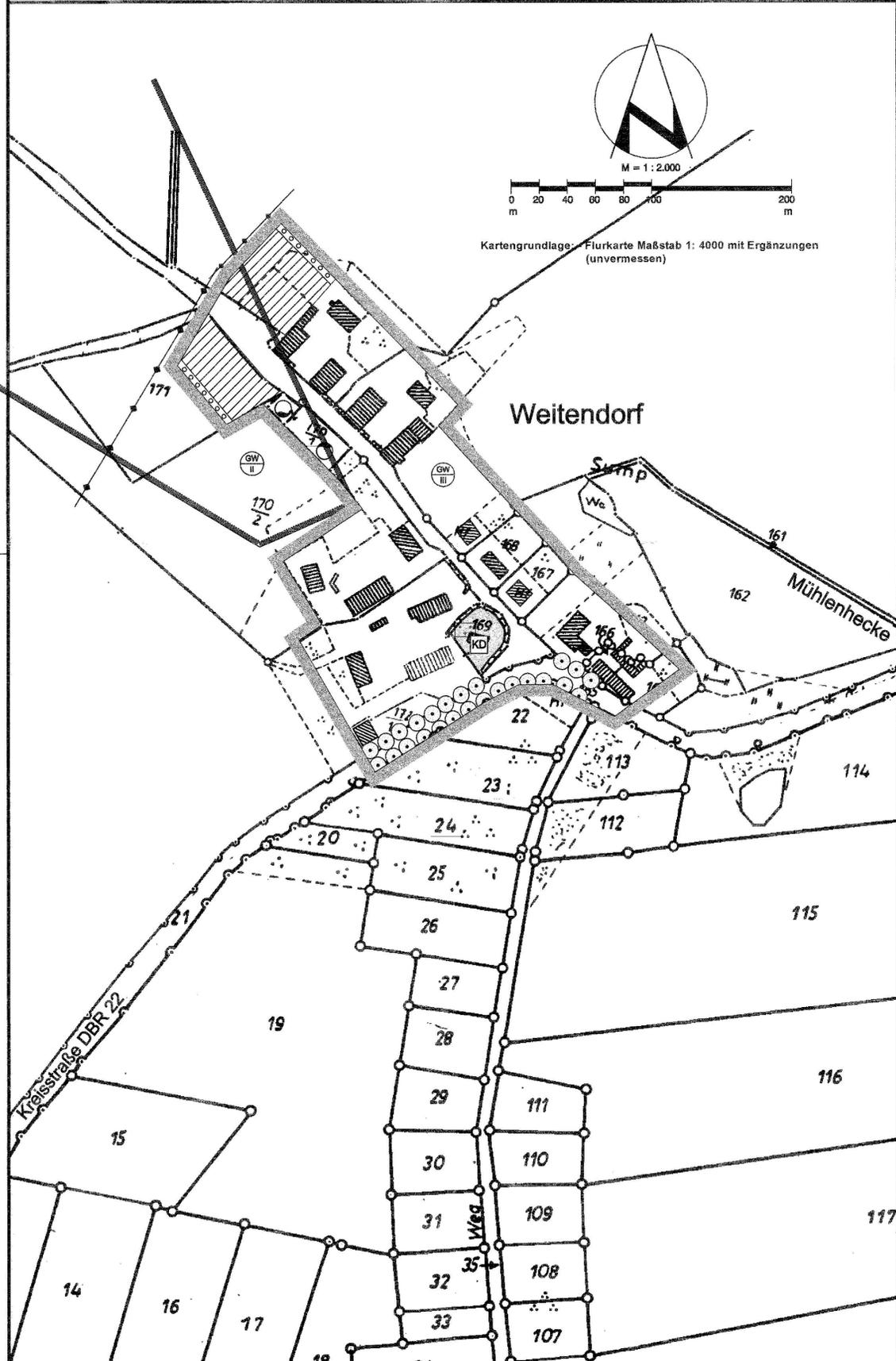


SATZUNG DER GEMEINDE CAMMIN

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
 INNENBEREICHSSATZUNG FÜR DIE ORTSLAGE WEITENDORF



Kartengrundlage: Flurkarte Maßstab 1: 4000 mit Ergänzungen (unvermessen)

SATZUNG DER GEMEINDE CAMMIN

für die ORTSLAGE WEITENDORF
 über

- die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB) sowie
- die Ergänzung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16.01.1998 (BGBl. I S.137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.05.1998 (GS M/V Gl. Nr. 2130-3 S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.04.1999 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Weitendorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Ergänzungsflächen

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Ergänzungsflächen getroffen :

- Es ist nur ein Vollgeschoß zulässig.
- Die maximale Grundflächenzahl beträgt 0,2.
- Die Grundstücksbreite zum öffentlichen Raum in der Ergänzungsfläche A muß mindestens 25 m betragen.

Gemäß § 34 Abs. 4 S. 5 BauGB werden nach § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB folgende Festsetzung für eine künftige Bebauung auf den Ergänzungsflächen getroffen :

- Zur besseren Einbindung in die Landschaft und als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt ist auf den Grundstücken in den Ergänzungsflächen A entlang den hinteren Grundstücksgrenzen eine dreireihige Hecke mit Überhältern in einer Breite von mind. 3 m aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in folgender Pflanzqualität zu pflanzen und zu pflegen: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm; Heister 2x verpflanzt, 150-200 cm. (1m² Versiegelung = 1m² Heckenpflanzung)
 - Bei größerer Versiegelung ist pro 100 m² versiegelter Fläche als Ausgleichsmaßnahme an der Dorfstraße ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum (3x verpflanzt) zu pflanzen.
- Dies ist in Form einer Auflage in der Baugenehmigung zu formulieren.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Ergänzungsflächen A

Grünflächen

Zweckbestimmung: Friedhof

Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Erhalt von Bäumen

oberirdische 20-KV- Leitung

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone

Brunnen (Trinkwasserschutzzone I)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Feuerlöschteich)

oberirdische 20-KV- Leitung

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone

Brunnen (Trinkwasserschutzzone I)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

HINWEISE:

- Zu beachten sind die noch bestehende Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II und III der Wasserfassung Weitendorf.
- Der Baumbestand der § 4 des 1. Naturschutzgesetzes M-V nach geschützte Alleen in Weitendorf darf nicht durch neue Zufahrten beeinträchtigt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1999 den Entwurf der Innenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Cammin, 4.11.99



Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.04.1999 bis zum 31.05.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 10.04.1999 bis zum 31.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Cammin, 4.11.99



Bürgermeister

- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Cammin, 4.11.99



Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.10.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Cammin, 4.11.99



Bürgermeister

- Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) wurde am 08.04.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Cammin, 4.11.99



Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom 06.10.1999, Az.: 305/10.16-525 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Cammin, 11.01.2000



Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.01.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom 11.01.2000, Az.: 305/10.16-525 bestätigt.

Cammin, 11.01.2000



Bürgermeister

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Cammin, 11.01.2000



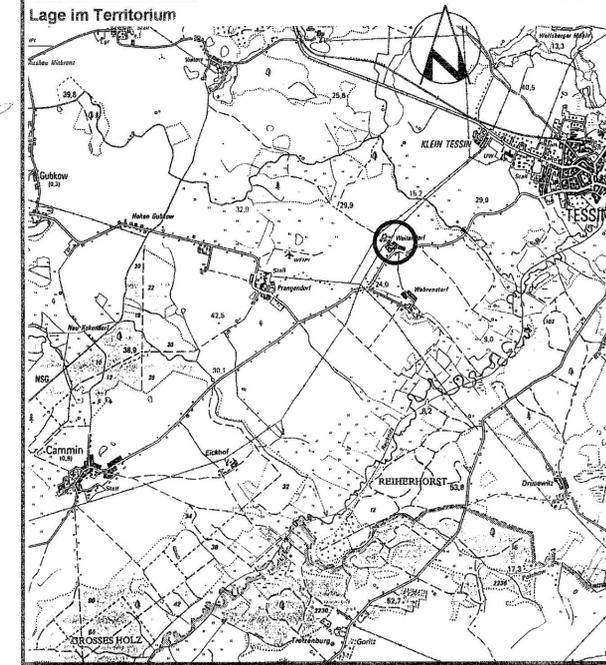
Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 11.01.2000 bis zum 11.01.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.01.2000 in Kraft getreten.

Cammin, 11.01.2000



Bürgermeister



GEMEINDE CAMMIN

Kreis Bad Doberan
 Land Mecklenburg-Vorpommern

INNENBEREICHSSATZUNG

für die ORTSLAGE

WEITENDORF

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Cammin, 11.01.2000 Bürgermeister

Planverfasser Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
 Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
 Dr.-Ing. Frank Mohr
 Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ald
 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Petra Kusserow, Stadtplanerin, AK M-V 2013-95-3-d
 Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18065 Rostock, Tel.: 2420822, Fax.: 2420811